VOIGT®

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Waschmittel. Ausschließlich gewerblicher anwender/industrieller anwender Nutzung.

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

PPUH VOIGT Sp. z o.o.

Ul.Jordana 90

41-813 Zabrze - Zabrze

Info@voigt.pl

1.4 Notrufnummer: +48 600 031 204

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN **

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Eye Dam. 1: Schwerwiegende Augenverletzungen, Kategorie 1, H318

Skin Sens. 1A: Hautsensibilisierung, Kategorie 1A, H317

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahr





Gefahrenhinweise:

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Sicherheitshinweise:

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen

P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen

P501: Inhalt/Behälter entsprechend der Bestimmungen über gefährliche Abfälle oder Verpackungsmüll zuführen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Isotridecanol, ethoxylated> 2.5 mol EO; Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts; Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts; Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 1/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

VOIGT®

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG (REACH),2015/830/EU

VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

Chemische Beschreibung: Mischung auf der Basis von chemischen Produkten

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

| | Identifizierung | | Chemische Bezeichnung/Klassifizierung | | Konzentration |
|--|--|--|--|------------------|---------------|
| EC: 5 | 69011-36-5 500-241-6 Nicht zutreffend 01-2119976362-32- | Isotridecanol, ethoxylate | decanol, ethoxylated> 2.5 mol EO ⁽¹⁾ Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318 - Gefahr | | 2,5 - <5 % |
| CAS: 6 | XXXX 68411-30-3 | Benzenesulfonic acid, C | :10-13-alkyl derivs., sodium salts ⁽¹⁾ | Selbsteingestuft | |
| Index: N | 270-115-0 Nicht zutreffend 01-2119489428-22- XXXX | | Acute Tox. 4: H302; Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: Gefahr | H315 - (1) | 1,5 - <2,5 % |
| | 68891-38-3 | Alcohols, C12-14(even | numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts ⁽¹⁾ | Selbsteingestuft | |
| EC: 500-234-8 Index: Nicht zutreffend REACH01-2119488639-16- : XXXX | | Verordnung 1272/2008 | Aquatic Chronic 3: H412; Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315 - Gefahr | \$2 | 0,5 - <1,5 % |
| | 101-84-8 | Diphenylether(2) | | Selbsteingestuft | |
| Index: N | 202-981-2 Nicht zutreffend 01-2119472545-33- XXXX | Verordnung 1272/2008 | Aquatic Chronic 2: H411; Eye Irrit. 2: H319 - Achtung | <u>(1)</u> | <0,1 % |
| EC: N | 55965-84-9 Nicht zutreffend | Reaction mass aus: 5-0 2H-isothiazol-3-on [EG | chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl- nr. 220-239-6] (3:1) ⁽¹⁾ | Selbsteingestuft | |
| | 613-167-00-5 Nicht zutreffend | Verordnung 1272/2008 | Acute Tox. 2: H310+H330; Acute Tox. 3: H301; Aquatic Acute 1: H400; Aquatic Chronic 1: H410; Skin Corr. 1B: H314; Skin Sens. 1A: H317 - Gefahr | | <0,1 % |

^(*) Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 8, 11, 12, 15 und 16.

Sonstige Angaben:

| Identifizierung | | M-Faktor |
|--|-----------|----------|
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | Akute | 100 |
| CAS: 55965-84-9 EC: Nicht zutreffend | Chronisch | 10 |

| Identifizierung | Spezifischer Konzentrationsgrenzwert |
|--|---|
| Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts CAS: 68891-38-3 EC: 500-234-8 | % (Gew./Gew.) >=10: Eye Dam. 1 - H318 5<= % (Gew./Gew.) <10: Eye Irrit. 2 - H319 |
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2 -Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) CAS: 55965-84-9 EC: Nicht zutreffend | % (Gew./Gew.) >=0,6: Skin Corr. 1B - H314 0,06<= % (Gew./Gew.) <0,6: Skin Irrit. 2 - H315 % (Gew./Gew.) >=0,06: Eye Irrit. 2 - H319 % (Gew./Gew.) >=0,0015: Skin Sens. 1A - H317 |

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

⁽²⁾ Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich lauwarmem Wasser spülen. Es ist zu vermeiden, dass der Betroffene sich die Augen reibt oder diese schließt. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mit betroffen

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Produkt ist unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen nicht entflammbar. Im Entflammungsfall aufgrund von unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Anwendung sind gemäß der Verordnung über Brandschutzinstallationen vorzugsweise Feuerlöscher mit polyvalentem Pulver (ABC-Pulver) zu verwenden. ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Den Austritt in das Grundwasser vermeiden, da das Produkt schädliche Substanzen enthält. Absorbiertes Produkt in versiegelbaren Behältern aufbewahren. Im Falle eines großen Austritts in das Wasser sind die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt

64 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

Produkt ist nicht entflammbar unter normalen Lager-, Handhabungs- und Anwendungsbedingungen. Es wird eine langsame Umfüllung empfohlen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden, die Auswirkungen auf entflammbare Produkte haben könnten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

-10 °C Mindesttemperatur: Höchsttemperatur: 40 °C Maximale Zeit: 24 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE **SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind (Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900):

| Identifizierung | Umweltgrenzwerte | | |
|-----------------------------|------------------|-------|-----------|
| Diphenylether | MAK (8h) | 1 ppm | 7,1 mg/m³ |
| CAS: 101-84-8 EC: 202-981-2 | MAK (STEL) | 1 ppm | 7,1 mg/m³ |

DNEL (Arbeitnehmer):

| | | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|--|-----------|----------------|-----------------------|----------------|--------------------------|--|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale | |
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | |
| CAS: 68411-30-3 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 170 mg/kg | Nicht relevant | |
| EC: 270-115-0 | Einatmung | Nicht relevant | Nicht relevant | 12 mg/m³ | 12 mg/m³ | |

Erstellt am: 23.06.2015 Seite 4/15 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2)



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|---|-----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 68891-38-3 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 2750 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 500-234-8 | Einatmung | Nicht relevant | Nicht relevant | 175 mg/m³ | Nicht relevant |
| Diphenylether | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant | Nicht relevant |
| CAS: 101-84-8 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 58,3 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 202-981-2 | Einatmung | Nicht relevant | Nicht relevant | 245,8 mg/m³ | 9,68 mg/m³ |

DNEL (Bevölkerung):

| | | Kurze Expositionszeit | | Langzeit Expositionszeit | |
|---|-----------|-----------------------|----------------|--------------------------|----------------|
| Identifizierung | | Systematische | Lokale | Systematische | Lokale |
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 0,85 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 68411-30-3 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 85 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 270-115-0 | Einatmung | Nicht relevant | Nicht relevant | 3 mg/m³ | 3 mg/m³ |
| Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts | Oral | Nicht relevant | Nicht relevant | 15 mg/kg | Nicht relevant |
| CAS: 68891-38-3 | Kutan | Nicht relevant | Nicht relevant | 1650 mg/kg | Nicht relevant |
| EC: 500-234-8 | Einatmung | Nicht relevant | Nicht relevant | 52 mg/m³ | Nicht relevant |

PNEC:

| Identifizierung | | | | |
|---|------------------|----------------|----------------------------|--------------|
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | STP | 3,43 mg/L | Frisches Wasser | 0,268 mg/L |
| CAS: 68411-30-3 | Boden | 35 mg/kg | Meerwasser | 0,0268 mg/L |
| EC: 270-115-0 | Intermittierende | 0,0167 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 8,1 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 8,1 mg/kg |
| Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts | STP | 10000 mg/L | Frisches Wasser | 0,24 mg/L |
| CAS: 68891-38-3 | Boden | 0,946 mg/kg | Meerwasser | 0,024 mg/L |
| EC: 500-234-8 | Intermittierende | 0,071 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 5,45 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 0,545 mg/kg |
| Diphenylether | STP | 10 mg/L | Frisches Wasser | 0,0017 mg/L |
| CAS: 101-84-8 | Boden | 0,0681 mg/kg | Meerwasser | 0,00017 mg/L |
| EC: 202-981-2 | Intermittierende | 0,017 mg/L | Sediment (Frisches Wasser) | 0,345 mg/kg |
| | Oral | Nicht relevant | Sediment (Meerwasser) | 0,0345 mg/kg |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|---|------------|------------------|---|
| Obligatorischer Handschutz | Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken. | CATI | | Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420 und EN 374 benutzen. |

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|-----------------------------------|--|------------|---------------------------------|---|
| Obligatorischer Gesichtsschutz | Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern | CATII | EN 166:2001 EN ISO 4007:2012 | Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen. |

E.- Körperschutz

| Piktogramm Risikoprävention | Ind. Schutzausrüstung | Markierung | CEN-Vorschriften | Anmerkungen |
|--------------------------------|----------------------------------|------------|-------------------|--|
| | Arbeitsbekleidung | CATI | | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2001, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen. |
| | Rutschfestes Arbeitsschuhwerk | CATII | EN ISO 20347:2012 | Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345 und EN 13832-1 Regulierungen. |

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

| Notfallmaßnahme | Vorschriften | Notfallmaßnahme | Vorschriften |
|-----------------|---|-----------------|--|
| | ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 | * T | DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011 |
| Notfalldusche | | Augenwäsche | |

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

Flüchtige organische Verbindungen:

In Anwendung der Richtlinie 2010/75/EU weist dieses Produkt die folgenden Eigenschaften auf:

V.O.C. (Lieferung): 0,09 % Gewicht

Dichte der flüchtigen organischen 0,95 kg/m³ (0,95 g/L)

Verbindungen bei 20 °C:

Mittlere Kohlenstoffzahl: 10,21

Mittleres Molekülgewicht: 158,64 g/mol

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) **Seite 6/15**



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Physisches Aussehen:

Physischer Zustand bei 20 °C: Flüssigkeit
Aussehen: Flüssigkeit
Farbe: Rosa
Geruch: Zitrisch

Geruchsschwelle: Nicht relevant *

Flüchtigkeit:

Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck: 100 °C Dampfdruck bei 20 °C: 2350 Pa

Dampfdruck bei 50 °C: 12378,85 Pa (12,38 kPa)

Verdunstungsrate bei 20 °C: Nicht relevant *

Produktkennzeichnung:

Dichte bei 20 °C:

Relative Dichte bei 20 °C:

Nicht relevant *

Dynamische Viskosität bei 20 °C:

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 °C:

Nicht relevant *

Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 °C:

Konzentration:

Nicht relevant *

pH: 6 - 7

Dampfdichte bei 20 °C: Nicht relevant * Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasserr bei 20 °C: Nicht relevant * Wasserlöslichkeit bei 20 °C: Nicht relevant * Löslichkeitseigenschaft: Nicht relevant * Nicht relevant * Zersetzungstemperatur: Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht relevant * Explosive Eigenschaften: Nicht relevant * Nicht relevant * Oxidierende Eigenschaften:

Entflammbarkeit:

Entflammungstemperatur: Nicht entflammbar (>60 °C)

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht relevant *

Selbstentflammungstemperatur: 237 °C

Untere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *
Obere Entflammbarkeitsgrenze: Nicht relevant *

Explosivität:

Untere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

Obere Explosionsgrenzen:

Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 °C:

Brechungsindex:

Nicht relevant *

Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produkts, nicht die Bereitstellung von Informationen Eigentum ihrer Gefährlichkeit.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 7/15





VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT (fortlaufend)

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

| Stoss und Reibung | Berührung mit der Luft | Erwärmung | Sonnenlicht | Feuchtigkeit |
|-------------------|------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

10.5 Unverträgliche Materialien:

| Säuren | Wasser | Verbrennungsfördernde Materialien | brennbare Stotte | |
|-------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|---|
| Starke Säuren vermeiden | Nicht zutreffend | Direkte Einwirkung vermeiden. | Nicht zutreffend | Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen. |

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

- A- Einnahme (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einnahme eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- B- Einatmung (akute Wirkung):
 - Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
 - Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):
 - Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Kontakt mit den Augen: Führt nach Kontakt zu erheblichen Augenverletzungen.
- D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:
 - Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3. IARC: d-Limonen (3)
 - Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) **Seite 8/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Länger andauernder Kontakt kann allergische Hautreaktionen zur Folge haben.
- F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

- G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:
 - Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 - Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

| Identifizierung | Akı | Akute Toxizität | |
|--|----------------|-----------------|-----------|
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | LD50 oral | 1260 mg/kg | Ratte |
| CAS: 68411-30-3 | LD50 kutan | Nicht relevant | |
| EC: 270-115-0 | CL50 Einatmung | Nicht relevant | |
| Isotridecanol, ethoxylated> 2.5 mol EO | LD50 oral | 500 mg/kg | Ratte |
| CAS: 69011-36-5 | LD50 kutan | Nicht relevant | |
| EC: 500-241-6 | CL50 Einatmung | Nicht relevant | |
| Diphenylether | LD50 oral | 3450 mg/kg | Ratte |
| CAS: 101-84-8 | LD50 kutan | 5100 mg/kg | Kaninchen |
| EC: 202-981-2 | CL50 Einatmung | Nicht relevant | |

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

| Identifizierung | | Akute Toxizität | Art | Gattung |
|--|------|---------------------|---------------------------|-------------|
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | CL50 | 1,67 mg/L (96 h) | Lepomis macrochirus | Fisch |
| CAS: 68411-30-3 | EC50 | 2,9 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 270-115-0 | EC50 | 29 mg/L (96 h) | Selenastrum capricornutum | Alge |
| Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts | CL50 | 7,1 mg/L (96 h) | Danio rerio | Fisch |
| CAS: 68891-38-3 | EC50 | 7,4 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 500-234-8 | EC50 | 27 mg/L (72 h) | Scenedesmus subspicatus | Alge |
| Diphenylether | CL50 | 4,2 mg/L (96 h) | Salmo gairdneri | Fisch |
| CAS: 101-84-8 | EC50 | 1,7 mg/L (48 h) | Daphnia magna | Krustentier |
| EC: 202-981-2 | EC50 | Nicht relevant | | |
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | CL50 | 0,1 - 1 mg/L (96 h) | | Fisch |
| CAS: 55965-84-9 | EC50 | 0,1 - 1 mg/L | | Krustentier |
| EC: Nicht zutreffend | EC50 | 0,1 - 1 mg/L | | Alge |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) **Seite 9/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version

⁻ FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

| Identifizierung | Abbaubarkeit | | Biologische Abbaubarkeit | |
|---|--------------|----------------|--------------------------|-----------|
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 34,3 mg/L |
| CAS: 68411-30-3 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 29 Tage |
| EC: 270-115-0 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 89 % |
| Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 10,5 mg/L |
| CAS: 68891-38-3 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 28 Tage |
| EC: 500-234-8 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 100 % |
| Diphenylether | BSB5 | Nicht relevant | Konzentration | 100 mg/L |
| CAS: 101-84-8 | CSB | Nicht relevant | Zeitraum | 14 Tage |
| EC: 202-981-2 | BSB/CSB | Nicht relevant | % Biologisch abgebaut | 6 % |

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

| Identifizierung | | Potenzial der biologischen Ansammlung | |
|--|---------------|---------------------------------------|--|
| Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts | | 2 | |
| CAS: 68411-30-3 | POW Protokoll | 3,32 | |
| EC: 270-115-0 | | Niedrig | |
| Diphenylether | FBK | 594 | |
| CAS: 101-84-8 | POW Protokoll | 4,21 | |
| EC: 202-981-2 | Potenzial | Wysoki | |

12.4 Mobilität im Boden:

| Identifizierung | Absorption/Desorption | | Flüchtigkeit | |
|-----------------|-----------------------|----------------------------|-----------------|----------------|
| Diphenylether | Koc | 1950 | Henry | Nicht relevant |
| CAS: 101-84-8 | Fazit | Niedrig | Trockener Boden | Nicht relevant |
| EC: 202-981-2 | σ | 1,753E-2 N/m (258,4 °C) | Feuchten Boden | Nicht relevant |

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

| Code | Beschreibung | Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014) |
|----------|---|--|
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | Ungefährlich |

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

Nicht relevant

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.

Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014

Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 10/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2019, RID 2019:

14.1UN-Nummer:Nicht relevant14.2Ordnungsgemäße UN-Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren: Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant
Tunnelbeschränkungscode: Nicht relevant
Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 38-16:

14.1 UN-Nummer: Nicht relevant14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3Transportgefahrenklassen:
Etiketten:Nicht relevant14.4Verpackungsgruppe:Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Besondere Verfügungen: Nicht relevant

EMS-Codes:

Physisch-chemische siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

Beschränkte Mengen: Nicht relevant
Segregationsgruppe: Nicht relevant

Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-

Annang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2019:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE
Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 11/15



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)

14.1 UN-Nummer: Nicht relevant14.2 Ordnungsgemäße UN- Nicht relevant

Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: Nicht relevant
 Etiketten: Nicht relevant
 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht relevant

14.5 Umweltgefahren : Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Physisch-chemische

siehe Abschnitt 9

Eigenschaften:

14.7 Massengutbeförderung gemäß Nicht relevant

Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß

IBC-Code:

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1).

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2 -Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (Produktart 2, 4, 6, 11, 12, 13)

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel:

Gemäß dieser Verordnung erfüllt das Produkt Folgendes:

Die in dieser Mischung enthaltenen Tenside erfüllen das Kriterium der biologischen Abbaubarkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Waschmittel. Die Angaben, die diese Behauptung rechtfertigen, stehen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten zur Verfügung und werden diesen nach direkter Aufforderung oder nach Aufforderung durch einen Waschmittelhersteller vorgelegt.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

| Bestandteil | Konzentrationsintervall |
|-----------------------|-------------------------|
| Anionische Tenside | % (Gew./Gew.) < 5 |
| Nichtionische Tenside | % (Gew./Gew.) < 5 |
| Duftstoffe | |

Allergene Düfte: Hexylcinnamaldehyd (HEXYL CINNAMAL).

Konservierungsmittel: Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE / METHYLISOTHIAZOLINONE).

Seveso III:

Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

WGK (Wassergefährdungsklassen):



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

2

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBI. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBI. I S. 2162) geändert worden ist.

Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBI. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBI. I S 2514)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBI. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) geändert worden ist.

Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBI. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBI. I S. 1575) geändert worden ist. Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.

Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2565) geändert worden ist. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997. Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBI. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBI. I S. 944) geändert worden ist. Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
- Verordnung (EG) Nr. 907/2006 der Kommission vom 20. Juni 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge III und VII
- Verordnung (EG) Nr. 551/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien zwecks Anpassung der Anhänge V und VI"

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN **

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) **Seite 13/15**

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN ** (fortlaufend)

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

Diphenylether (101-84-8)

Benzenesulfonic acid, C10-13-alkyl derivs., sodium salts (68411-30-3)

Alcohols, C12-14(even numbered), ethoxylated < 2.5 EO, sulfates, sodium salts (68891-38-3)

Isotridecanol, ethoxylated> 2.5 mol EO (69011-36-5)

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) (55965-84-9)

· Entfernte Stoffe

Alcohols, C10-16, ethoxylated, sulfates, sodium salts (68585-34-2)

Isotridecanol, ethoxylated< 2.5 mol EO (69011-36-5)

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) (ABSCHNITT 2, ABSCHNITT 16):

- · Piktogramme
- · Gefahrenhinweise
- · Sicherheitshinweise

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2: H310+H330 - Lebensgefahr bei Hautkontakt oder Einatmen

Acute Tox. 3: H301 - Giftig bei Verschlucken

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken

Aquatic Acute 1: H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Chronic 1: H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen

Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Klassifizierungsverfahren:

Eye Dam. 1: Berechnungsmethode

Skin Sens. 1A: Berechnungsmethode

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 14/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version



VC 125 NANO SANITARREINIGER NEUTRAL

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN ** (fortlaufend)

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße

IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation

COD: chemischer Sauerstoffbedarf

DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

BCF: Biokonzentrationsfaktor LD50: tödliche Dosis 50 CL50: tödliche Konzentration 50 EC50: Effektive Konzentration 50

LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff

Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -

Erstellt am: 23.06.2015 Revision: 29.05.2019 Fassung: 3 (a ersetzen 2) Seite 15/15

^{**} Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version